

475 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 10 21

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
XXXX, mit dem das Postsparkassengesetz
1969 geändert wird (Postsparkassengesetz-
novelle 1980)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postsparkassengesetz 1969, BGBl. Nr. 458, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1979 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird, findet das Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, mit Ausnahme der §§ 4 bis 9, des § 10 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 2 und 4 und des § 12 Abs. 3 Anwendung.“

(5) Die Österreichische Postsparkasse ist berechtigt, Vereinbarungen über nachrangiges Kapital im Sinne des § 12 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes abzuschließen.“

2. Im § 5 sind nach Z 6 nachstehende Z 7 und 8 einzufügen:

„7. das Wertpapieremissionsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 8 und 9 des Kreditwesengesetzes) mit

Ausnahme der Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen;

8. das Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 7 des Kreditwesengesetzes), dieses jedoch nur bis zur Höhe von insgesamt 2 vH der Verpflichtungen aus Einlagen und Wertpapieremissionen;“

3. Im § 5 sind die bisherigen Z 7 und 8 als Z 9 und 10 zu bezeichnen.

4. Im § 6 hat der erste Satz des Abs. 1 zu lauten:

„§ 6. (1) Die Österreichische Postsparkasse darf die Einlagen und die Erlöse aus Wertpapieren nur zu folgenden Geschäften verwenden:“

5. Im § 6 hat der Abs. 2 zu laufen:

„(2) Die Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 dürfen insgesamt 60 vH der Verpflichtungen aus Einlagen und Wertpapieremissionen nicht übersteigen.“

Artikel II

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die öffentlich-rechtliche Kreditunternehmung Österreichische Postsparkasse hat neben der Abwicklung des Postscheck- und Postsparverkehrs unter anderem auch bei der Verwaltung der Staatsschuld mitzuwirken.

In den elf Jahren seit der Beschußfassung über das Postsparkassengesetz 1969 wurde die Ermächtigung zur Ausgabe von festverzinslichen Wertpapieren — hauptsächlich mit Ausnahme der Pfand- und Kommunalbriefe — einer Vielzahl von Kreditunternehmungen erteilt, sodaß das Fehlen des Wertpapieremissionsgeschäfts im Geschäftsbereich der Postsparkasse zu einem Wettbewerbsnachteil führte, der nunmehr beseitigt werden soll. Im Interesse einer flexiblen Haftungskapitalbildung soll der Österreichischen Postsparkasse aber auch das durch das Kreditwesengesetz in Österreich neu eingeführte Instrument des „nachrangigen Kapitals“ eröffnet werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 4 und 5):

Durch die Ermächtigung der Österreichischen Postsparkasse, Vereinbarungen über nachrangiges Kapital im Sinne des Kreditwesengesetzes abschließen zu können, wird es ihr ermöglicht, zusätzliches haftendes Kapital zu beschaffen. Diese Einrichtung des sogenannten nachrangigen Kapitals hat sich bereits in anderen Ländern vor allem für solche Kreditunternehmungen bewährt, die kraft ihrer Eigentumskonstruktion keine andere Zufuhr von Eigenkapital zu erwarten haben. Diese Ermächtigung ist für die Österreichische Postsparkasse deshalb von Bedeutung, da sie zwischenzeitig den ihr durch § 23 Abs. 5 des Postsparkassengesetzes 1969 gegebenen Rahmen für den Aufbau von haftenden Eigenkapital ausgeschöpft hat.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Z 7 und 8):

Das verstärkte Ertragsdenken der Anleger und die Berechtigung aller in der Größe mit der PSK

vergleichbaren Kreditunternehmungen zum Wertpapieremissionsgeschäft (mit Ausnahme von Pfand- und Kommunalbriefen) führte in den letzten Jahren auch zu einer Umstrukturierung der Veranlagungsgewohnheiten, und zwar zu einer stärkeren Ausweitung des Umlaufs festverzinslicher Wertpapiere zu Lasten des Einlagenwachstums. Um die Finanzierungskraft der Postsparkasse, die insbesondere für die öffentliche Hand von Bedeutung ist, zu erhalten, ergibt sich die Notwendigkeit, auch die PSK zum Wertpapieremissionsgeschäft im erwähnten Ausmaß zu ermächtigen.

In einem sehr beschränkten Umfang (bis zu höchstens 2 vH der Verpflichtungen aus Einlagen- und Wertpapieremissionen) soll der PSK zur Abrundung ihrer Angebotspalette auch das Garantiegeschäft ermöglicht werden. Vom allgemeinen Kommerzkreditgeschäft bleibt die Postsparkasse weiterhin ausgeschlossen.

Zu Art. I Z 4 (§ 6 Abs. 1 erster Satz):

Mit dieser Bestimmung soll die Verwendung der Erlöse aus Wertpapieren durch die Österreichische Postsparkasse auf den selben Verwendungszweck, wie er für Einlagen bestimmt ist, beschränkt werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 2):

Die Aufnahme des Wertpapieremissionsgeschäfts empfiehlt auch eine Erweiterung der Betrachtungsbasis (um Verpflichtungen aus Wertpapieremissionen) der Veranlagungsobergrenze für bestimmte risikoarme überwiegend langfristige Aktiva (bei gleichzeitiger Anhebung des Satzes auf 60 vH).

Kostenberechnung

Aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Mehrkosten. Die zu erwartende Verbesserung der Ertragskraft der Österreichischen Postsparkasse und der Gewinnabfuhr an den Bund ist noch nicht quantifizierbar.

475 der Beilagen

3

Gegenüberstellung

Wortlaut des Gesetzentwurfes: - Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 1 Abs. 4 und 5:

(4) Soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird, findet das Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, mit Ausnahme der §§ 4 bis 9, des § 10 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 2 und 4 und des § 12 Abs. 3 Anwendung.

Anfügung von zwei neuen Absätzen.

(5) Die Österreichische Postsparkasse ist berechtigt, Vereinbarungen über nachrangiges Kapital im Sinne des § 12 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes abzuschließen.

§ 5 Z 7 und 8:

7. das Wertpapieremissionsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 8 und 9 des Kreditwesengesetzes) mit Ausnahme der Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen;
8. das Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 7 des Kreditwesengesetzes), dieses jedoch nur bis zur Höhe von insgesamt 2 vH der Verpflichtungen aus Einlagen und Wertpapieremissionen;

Einfügung der neuen Z 7 und 8.

§ 6 Abs. 1 erster Satz:

(1) Die Österreichische Postsparkasse darf die Einlagen und die Erlöse aus Wertpapieren nur zu folgenden Geschäften verwenden:

§ 6 Abs. 1 erster Satz:

(1) Die Österreichische Postsparkasse darf die Einlagen nur zu folgenden Geschäften verwenden:

§ 6 Abs. 2:

(2) Die Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 dürfen insgesamt 60 vH der Verpflichtungen aus Einlagen und Wertpapieremissionen nicht übersteigen.

§ 6 Abs. 2:

(2) Die Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 3 und Z 4 dürfen insgesamt 40 vH der Einlagen nicht übersteigen.